

6. Zusammenarbeit der Einrichtung mit den Sorgeberechtigten

6.1 Stellenwert und Ziele

¹Durch begleitende Beratung der Sorgeberechtigten seitens der Einrichtung soll eine dem Wohl und der Teilhabe der jungen Menschen mit Behinderung förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeitet werden. ²Die förderliche Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten ist ein wesentlicher Bestandteil der Arbeit in der Einrichtung. ³Sie beginnt bereits mit dem Aufnahmewunsch. ⁴Dem Bedürfnis der jungen Menschen mit Behinderung auf Umgang mit ihnen nahestehenden Personen (zum Beispiel Elternteilen, Geschwistern) ist Rechnung zu tragen.

6.2 Beteiligung

¹Die Sorgeberechtigten sind an allen wesentlichen Entscheidungen zu beteiligen und regelmäßig in den Verlauf der Hilfe einzubinden. ²Fragen der Betreuung, Erziehung, Bildung, Förderung und Pflege sind mit den Sorgeberechtigten abzustimmen und nachvollziehbar zu dokumentieren. ³Die Sorgeberechtigten sollen aktiv an der Förderplanung und ihrer Fortschreibung beteiligt werden sowie die Möglichkeit zur Teilnahme an Förderplangesprächen erhalten.

6.3 Akteneinsicht

¹Die Einrichtungen haben den Sorgeberechtigten die Einsicht in alle personenbezogenen Unterlagen zu gewähren. ²Jene Teile, die Informationen über Dritte enthalten, müssen geschwärzt werden.

6.4 Beirat

Für jede Einrichtung, ausgenommen Kurzzeitwohneinrichtungen, soll ein Beirat oder eine Sprecherin oder ein Sprecher aus dem Kreis der Sorgeberechtigten und/oder rechtlichen Betreuerinnen und Betreuer zur Beratung der Einrichtung eingesetzt werden.